



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt/ Referat 307
Obere Luftfahrtbehörde

Az.: 307.5.9-30352/2-21S/24

Halle (Saale), 29.05.2024

Allgemeinverfügung für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsystemen im temporären geografischen Gebiet am Verkehrsflughafen Magdeburg/Cochstedt

Das Landesverwaltungsamt erlässt als zuständige zivile obere Luftfahrtbehörde für den räumlichen Geltungsbereich des vom BMDV veröffentlichten temporären geografischen Gebietes am VFH Magdeburg/Cochstedt, Az. *PG Unb LF 6312.1/5-4*, durch öffentliche Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes gemäß § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 41 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

I. ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die Genehmigung zum Einflug in das temporäre geografische Gebiet gemäß § 21h Absatz 3 Nummer 2 LuftVO wird auf der Rechtsgrundlage des § 21i LuftVO erteilt und hat nachfolgenden Umfang:

Geltungsbereich: innerhalb des temporären geografischen Gebietes auf dem Verkehrsflughafen Magdeburg/Cochstedt sowie im angrenzenden südlichen Bereich (gemäß Lageplan) mit Koordinaten

51.8565482N 11.3962279E

51.8415021N 11.4005256E

51.8399926N 11.4133622E

51.8461626N 11.4386051E

51.8622852N 11.4306398E

51.8565482N 11.3962279E

Geltungszeitraum: 01.06. – 30.06.2024

UAS-Betreiber: Von dieser Allgemeinverfügung dürfen alle UAS-Betreiber Gebrauch machen, die sich an die „Betriebsabsprache für Flüge unter Nutzung

der temporären Geozone zwischen dem DLR (Flughafenbetreiber) und dem UAS-Betreiber, Version 1.0“ sowie „Betriebsvereinbarung für die Nutzung des geografischen Gebiets, Version 1.0“ mit dem DLR e.V. halten und eine entsprechende Zustimmung der Flugleitung des Flughafens erhalten haben.

UAS-Betreiber mit einer durch das Landesverwaltungsamt erteilten Einzelgenehmigung nach § 21i LuftVO sind verpflichtet, sich an diese Allgemeinverfügung für den Geltungszeitraum zu halten.

Nebenbestimmungen

- a. Die „Betriebsabsprache für Flüge unter Nutzung der temporären Geozone zwischen dem DLR (Flughafenbetreiber) und dem UAS-Betreiber, Version 1.0“ sowie „Betriebsvereinbarung für die Nutzung des geografischen Gebiets, Version 1.0“ sind vollumfänglich einzuhalten. Diese Dokumente und weitere Informationen stehen auf der Digitalen Plattform für UAS zur Verfügung: <https://dipul.de/homepage/de/aktuelle-meldungen/offshore-drone-challenge/>
- b. Die Start- und Landestelle ist gegen ein Betreten unbeteiligter Dritter abzusichern. Andere gesetzliche Vorschriften, die eine öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnisse erfordern, bleiben hiervon unberührt.
- c. Die Nutzung dieser Genehmigung ist auf das zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks notwendige Maß zu begrenzen. Jegliche Beeinträchtigung oder Ablenkung des Luftverkehrs sowie des Verkehrs auf der Straße, der Bahn oder auf dem Wasser sowie die Störung unbeteiligter Dritter ist zu vermeiden.
- d. Unfälle mit schweren oder tödlichen Verletzungen von Personen sowie Ereignisse mit bemannten Luftfahrzeugen sind unverzüglich über <https://aviationreporting.eu/> sowie der Luftfahrtbehörde und örtlichen Polizeidienststelle zu melden.
- e. Starts und Landungen von unbemannten Luftfahrzeugsystemen dürfen nur mit Zustimmung der Grundstückseigentümer bzw. Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf welchem gestartet und/oder gelandet wird, durchgeführt werden.
- f. Die Entscheidung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- g. Die Festlegung weiterer Auflagen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowie aus Gründen des Schutzes vor Fluglärm, des Natur- und Umweltschutzes und des Datenschutzes bleibt vorbehalten.

h. Die Fernpiloten haben Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb von UAS mit mindestens folgenden Angaben schriftlich oder elektronisch zu führen:

- Name, Vorname,
- genaue Bezeichnung des UAS,
- Datum und Uhrzeit (Start- und Landezeiten sowie Angabe der Gesamtflugzeit),
- Anzahl der Starts und Landungen,
- Aufstiegsort (mit genauen Angaben),
- Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde vorzulegen.

II. Hinweise

- i. Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
- ii. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung können nach Maßgabe des Luftverkehrsgesetzes und der auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Verordnungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
- iii. Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Genehmigung maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.
- iv. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden durch den Betrieb des unbemannten Luftfahrzeugsystems muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften § 37 Absatz 1 Buchstabe a und § 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff. LuftVZO bestehen.

III. Begründung

Im Juni 2024 findet die Offshore Drone Challenge im Nationalen Erprobungszentrum für unbemannte Luftfahrtsysteme in Sachsen-Anhalt am Flughafen Magdeburg-Cochstedt statt. Im Mittelpunkt der Challenge steht die praktische Erprobung von Flugmanövern, die für den Anwendungsfall der Operations & Maintenancelogistik für Offshore-Windparks relevant sind. Zum gesamten Forschungsprojekt gehören sowohl Software-Themen als auch bauliche Modifikationen zur Verbindung der Systeme „Drohne“ und „Windpark“.

Um das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) von Einzelanträgen bei gleichbleibend hoher Betriebssicherheit zu entlasten, richtet das BMDV auf Basis von vom LBA bereits erteilten

Betriebsgenehmigungen ein temporäres geografischen Gebietes gemäß § 21h Absatz 4 Luftverkehrs-Ordnung in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 und Absatz 2 der Durchführungsverordnung (DVO) 2019/947 ein.

Nach § 21h Absatz 1 Luftverkehrs-Ordnung ist die Benutzung des Luftraums durch unbemannte Fluggeräte frei, soweit sie nicht durch das Luftverkehrsgesetz, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Rechtsakte der Europäischen Union und die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird. Auch unter der Geltung der DVO (EU) 2019/947 bleiben diese Tatbestände anwendbar und finden ihre europarechtliche Rechtfertigung in Artikel 56 Absatz 8 VO (EU) 2018/1139 und in Artikel 15 Absatz 1 DVO (EU) 2019/947.

Die Genehmigung wird gemäß § 21i Absatz 1 Satz 1 LuftVO erteilt. Demnach kann die örtlich zuständige Luftfahrtbehörde des Landes in begründeten Fällen den Betrieb von unbemannten Fluggeräten in den § 21h Absatz 3 und 4 genannten geografischen Gebieten zulassen, wenn der beabsichtigte Betrieb und die Nutzung des Luftraums nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zu einer Verletzung der Vorschriften über den Datenschutz und über den Natur- und Umweltschutz, führen und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt ist. Durch die Bedingungen und Nebenbestimmungen ist diesen Anforderungen Rechnung getragen.

Die Nebenbestimmungen ergehen gemäß § 21i Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. § 20 Absatz 5 LuftVO und § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in Verbindung mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Datenschutzrechtliche Aspekte bleiben unberührt. Die weiteren Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzbuches garantieren ausreichend Schutz.

Der erlaubte Betrieb von UAS ist bei Einhaltung der festgelegten Betriebsvereinbarungen risikoarm. Die Überprüfung der Sicherheit des Flugbetriebes beruht auf der Risikobewertung vom 11.04.2024 (Version 1.0). Sie wurde zwischen dem LBA und DLR e.V. abgestimmt.

Somit ist der Schutz des Luftverkehrs ausreichend gewahrt, zumal ausschließlich die Flugleitung eine Echtzeitbeurteilung des Luftverkehrs und einer etwaigen Gefährdung dessen vornehmen können und im Einzelfall den Betrieb von UAS freigeben können.

Alle weiteren Nebenbestimmungen dienen der Minimierung von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Ermessensausübung

Die Behörde hat ihr pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt. Der beabsichtigte Zweck des Betriebs, die Offshore Drone Challenge 2024, für welche erstmalig ein temporäres geografisches Gebiet durch den Bund eingerichtet wird, rechtfertigt die Erteilung einer Genehmigung. Die

Genehmigung ist geeignet und erforderlich, um den Betrieb zu diesem Zweck zu ermöglichen. Sie ist angemessen, es überwiegen keine entgegenstehenden Interessen.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 VwVfG mit Widerrufsvorbehalt erteilt. Der Widerrufsvorbehalt ist geeignet, erforderlich und angemessen, um Änderungen schnell und einfach Rechnung tragen zu können. Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn:

- Nebenbestimmungen aus dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden,
- nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Genehmigung nicht erteilt worden wäre,
- nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund deren die Genehmigungsbehörde diese Genehmigung nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung bestanden hätten,
- der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
- fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Allgemeinverfügung oder sonstige einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

IV. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes in Kraft. Sie wird zusätzlich in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag



Kollmeyer

Anlage: Kartenauszug des Geltungsbereiches des temporären geografischen Gebiets

